

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren für die Stadtbahn Bielefeld (Stadtbahnlinie 1), Ausbau bzw. Umbau des Streckenabschnitts Hauptstraße in Bielefeld-Brackwede, inklusive der Errichtung von drei barrierefreien Hochbahnsteigen zwischen Gaswerkstraße und Jenaer Straße

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der mit ihm festgestellten Unterlagen

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 21.02.2022, Az., 25.4.35-10-2/18, ist der Plan für den Ausbau bzw. Umbau des Streckenabschnitts Hauptstraße in Bielefeld-Brackwede der Linie 1 der Stadtbahn Bielefeld inklusive der Errichtung von drei barrierefreien Hochbahnsteigen zwischen Gaswerkstraße und Jenaer Straße gem. §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) festgestellt worden.

I.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom **14.03.2022 bis zum 28.03.2022 (einschließlich)** öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) i.V.m. § 27a Absatz 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet.

Die Unterlagen werden dazu ab dem 14.03.2022 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de; Pfad: Startseite - Wir über uns – Organisationsstruktur - Abteilung 2 - Dezernat 25 – Planfeststellungsverfahren - Übersicht laufender Planfeststellungsverfahren - Stadtbahnlinie 1 in Bielefeld) einsehbar sein.

Die gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 PBefG i.V.m. § 74 Absatz 4 VwVfG NRW physisch vor Ort vorzunehmende Auslegung wird somit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

II.

Als zusätzliches Informationsangebot i.S.d. § 3 Absatz 2 PlanSiG liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 28.03.2022 im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Str. 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort können die genannten Unterlagen von montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW.

Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot dar.

Daher ist in diesem Fall allein der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen maßgeblich (§ 3 Absatz 1 und 2 PlanSiG in Verbindung mit § 27a Absatz 1 VwVfG NRW).

III.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

3.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25,
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

schriftlich oder unter post25@bezreg-detmold.nrw.de elektronisch angefordert werden.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Die Stadt Bielefeld hat als Vorhabenträgerin für den Aus- bzw. Umbau des Streckenabschnitts Hauptstraße in Bielefeld-Brackwede am 6. März 2018 bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung nach den Regelungen der §§ 28 ff. des PBefG beantragt.

Vorgesehen ist, die Stadtbahnhaltestellen Gaswerkstraße, Normannenstraße und Brackwede Kirche zu barrierefreien Hochbahnsteigen umzubauen. Des Weiteren sollen die sanierungsbedürftigen Stadtbahngleise ersetzt werden und dabei für den Einsatz der sog. „Vamos“-Fahrzeuge hergerichtet werden. Die Vamos-Fahrzeuge sind breiter und länger und

haben dadurch eine höhere Fahrgastkapazität als die vorhandenen Stadtbahnfahrzeuge. Ihr Einsatz erfordert eine Anpassung der Gleise, um den Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Gleichzeitig werden der Straßenbelag erneuert, der Radverkehr neu geordnet und die Straßenseitenräume saniert.

V.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

1. Feststellung des Plans

„Der Plan einschließlich des Deckblatts I und der Grüneintragungen für den Um- bzw. Ausbau der Stadtbahnlinie 1 auf dem Streckenabschnitt der Hauptstraße in Bielefeld-Brackwede zwischen Gaswerkstraße und Jenaer Straße inklusive der Errichtung von drei barrierefreien Hochbahnsteigen wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld und der moBiel GmbH, Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW.

Vorhabenträgerin ist die Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, Technisches Rathaus, August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).“

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, Technisches Rathaus, August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld, wurden Auflagen erteilt.

VI.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

Rechtsbehelfsbelehrung

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster)

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@ovg.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung (§ 29 Abs. 7 PBefG) anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden.“

VII.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 2 einen Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit aus:

„Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO i. V. m. § 80 a Abs. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5,

48143 Münster

(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster)

gestellt und begründet werden (§ 29 Abs. 6 Satz 3 PBefG).“

Bielefeld, den 01.03.2022

Der Oberbürgermeister

I. V.

gez. Moss, Beigeordneter